

Gesellschaftsvertrag

§ 1

Firma, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Firma der Gesellschaft lautet:
G.I.B. – Gesellschaft für Innovative Beschäftigung mbH.
2. Sitz der Gesellschaft ist Ludwigslust.
3. Das Geschäftsjahr der Gesellschaft entspricht dem Kalenderjahr.

§ 2

Gegenstand des Unternehmens

Gegenstand des Unternehmens ist die Durchführung von Maßnahmen zur Beratung, Betreuung und Vermittlung von Arbeitssuchenden zur Eingliederung in den Arbeitsmarkt.

§ 3

Stammkapital, Geschäftsanteile

1. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt
25.000,00 €
- in Worten: fünfundzwanzigtausend 00/100 Euro

2. Das Stammkapital der Gesellschaft ist eingeteilt in zwei Geschäftsanteile, nämlich einem Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 1 im Nennbetrag von 300,00 EUR und einem Geschäftsanteil mit der laufenden Nummer 2 im Nennbetrag von 24.700,00 EUR.

§ 4

Vertretung

1. Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer.
2. Ist nur ein Geschäftsführer bestellt, so vertritt dieser die Gesellschaft allein.

Sind mehrere Geschäftsführer bestellt, wird die Gesellschaft entweder durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer zusammen mit einem Prokuristen vertreten.
3. Die Gesellschafterversammlung kann einem, mehreren oder allen Geschäftsführern Einzelvertretungsbefugnis erteilen. Sie kann auch einzelne Geschäftsführer allgemein oder für den Einzelfall von den Beschränkungen des § 181 BGB befreien, so dass sie befugt sind, die Gesellschaft bei Vornahme von Rechtsgeschäften mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten uneingeschränkt zu vertreten. Dies gilt auch dann, wenn sich alle Geschäftsanteile in der Hand des Geschäftsführers oder daneben in der Hand der Gesellschaft vereinigt haben.
4. Absätze 1 bis 3 gelten für Liquidatoren entsprechend.

§ 5

Verfügung über Geschäftsanteile, Ankaufsrecht

1. Beabsichtigt ein Gesellschafter, seine Geschäftsbeteiligung an andere Personen als Ehegatten oder Verwandte in gerader Linie zu veräußern, so hat er ihn zunächst den übrigen Gesellschaftern zum Kauf anzubieten, wobei die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer bisherigen Beteiligung zueinander erwerbsberechtigt sind. Die erwerbsberechtigten Gesellschafter haben sich binnen eines Monats nach Eingang der schriftlichen Anzeige über ihre Erwerbsbereitschaft zu erklären. Wird innerhalb dieser Frist keine Erklärung abgegeben, gilt die Übernahme von dem betreffenden Gesellschafter als abgelehnt. Soweit Gesellschafter von ihrem Ankaufsrecht keinen Gebrauch machen, wächst das Erwerbsrecht den ankaufswilligen Gesellschaftern verhältnismäßig zu ihrer bisherigen Beteiligung zu. Ein unteilbarer Spitzenbetrag steht dem am höchsten beteiligten Gesellschafter zu. Über den Ankauf nicht übernommener Teile der Beteiligung haben sich die noch ankaufsberechtigten Gesellschafter innerhalb einer weiteren Frist von 2 Wochen zu erklären.
2. Im Falle der Ausübung des Ankaufsrechts erhält der veräußerungswillige Gesellschafter als Gegenleistung den Betrag, der sich gemäß § 9 dieser Satzung als Wert seines Anteils errechnet. Dieser ist innerhalb 4 Wochen nach rechtswirksamer Anteilsübertragung zur Zahlung fällig.
3. Verfügungen jeglicher Art - einschließlich der Belastung (insbesondere Nießbrauchbestellung oder Verpfändung) - über die Geschäftsanteile oder Teile davon unter Lebenden, die nicht auf der Grundlage des Abs. 1 zustande kommen und nicht zugunsten Ehegatten und/oder Verwandten in gerader Linie erfolgen, bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Zustimmung der Gesellschaft. Die Zustimmung darf nur aus wichtigem Grund versagt werden.

4. Falls zu einer Verfügung gemäß Abs. 3 die Zustimmung der Gesellschaft nicht erteilt wird, ist der betroffene Gesellschafter berechtigt, mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres seinen Austritt aus der Gesellschaft zu erklären. Die Austrittserklärung hat durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekanntnis an die Geschäftsführung zu erfolgen. Der Geschäftsanteil des ausscheidenden Gesellschafters ist nach § 6 Abs. 3 dieser Satzung zu behandeln.

§ 6

Austritt aus der Gesellschaft

1. Jeder Gesellschafter kann mit einer Frist von sechs Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres oder aus wichtigem Grund fristlos seinen Austritt aus der Gesellschaft erklären.
2. Eine Austrittserklärung hat mit Einschreibebrief oder gegen Empfangsbekanntnis, bei fristlosem Austritt mit Angabe des Grundes, gegenüber der Gesellschaft zu erfolgen. Ab Absendung der Austrittserklärung ruht das Stimmrecht des austrittswilligen Gesellschafters.
3. Die Gesellschafter können die Einziehung des Anteils beschließen oder nach ihrer Wahl verlangen, dass der ausscheidende Gesellschafter seinen Geschäftsanteil ganz oder geteilt an die Gesellschaft selbst, an einen oder mehrere Gesellschafter oder an einen von der Gesellschaft zu benennenden Dritten oder von der Gesellschaft zu benennende Dritte abtritt. Bei der Beschlussfassung hierüber hat der Gesellschafter kein Stimmrecht.
4. Die Abfindung des ausscheidenden Gesellschafters bestimmt sich nach § 9 dieser Satzung.

§ 7

Einziehung von Geschäftsanteilen

1. Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist vorbehaltlich zwingender gesetzlicher Schranken zulässig.
2. Ein Geschäftsanteil eines Gesellschafters kann unbeschadet weiterer in diesem Vertrag vorgesehener Fälle ohne seine Zustimmung auch eingezogen werden, wenn
 - ein Gläubiger die Zwangsvollstreckung in den Geschäftsanteil betreibt und die Vollstreckungsmaßnahme nicht innerhalb eines Monats aufgehoben wird, oder
 - über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters ein Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens mangels Masse abgelehnt wird, oder
 - ein Gesellschafter Auflösungsklage erhebt, oder
 - wichtige Gründe in seiner Person seinen weiteren Verbleib in der Gesellschaft, z.B. wegen Verletzung der gesellschaftlicher Treuepflicht, als unzumutbar erscheinen lassen und daher seine Ausschließung rechtfertigen.
3. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Personen zu, so ist die Einziehung zulässig, wenn deren Voraussetzungen auch nur in der Person eines Mitberechtigten vorliegen.
4. Die Gesellschaft hat im Fall der Einziehung eine Vergütung zu zahlen, die sich nach § 9 errechnet.
5. In den vorstehend genannten Fällen hat der betroffene Gesellschafter bei der Beschlussfassung kein Stimmrecht.

§ 8

Anteilsübertragung anstelle der Einziehung

1. Liegt ein Tatbestand für die Einziehung eines Geschäftsanteils vor, so können die Gesellschafter auch beschließen, dass der Geschäftsanteil ganz oder zum Teil auf die Gesellschaft selbst oder einen oder mehrere im Beschluss zu benennende Erwerber zu übertragen ist. Ein solcher Beschluss kann nur einstimmig gefasst werden. Der betroffene Gesellschafter ist nicht stimmberechtigt.
2. Wird die Übertragung des Geschäftsanteils beschlossen, so ist die Geschäftsführung ermächtigt, die Anteilsübertragung namens des betroffenen Gesellschafters zu vollziehen, das Stimmrecht aus dem Geschäftsanteil ruht bis zur Abtretung. Für die Zahlung der von einem dritten Erwerber des Geschäftsanteils geschuldeten Vergütung haftet die Gesellschaft wie ein Bürge, der auf die Einrede der Vorausklage verzichtet hat.
3. Dem betroffenen Gesellschafter ist die sich nach § 9 errechnende Vergütung zu zahlen.

§ 9

Abfindung

1. In allen in dieser Satzung vorgesehenen Fällen der Zahlung einer Abfindung, etwa im Fall des Austritts aus der Gesellschaft, der Einziehung eines Geschäftsanteils etc., steht dem betroffenen Gesellschafter eine Abfindung zu.
2. Einigen sich die Beteiligten über den Wert des Geschäftsanteils nicht, so ist der Wert von einem Wirtschaftsprüfer als Schiedsgutachter nach dem „Stuttgarter Verfahren“ verbindlich für alle Beteiligten festzustellen. Der Schiedsgutachter wird bei fehlender Einigung über seine Person auf Antrag eines Beteiligten vom Präsidenten der örtlich zuständigen Industrie- und Handelskammer ernannt. Die eine Hälfte der Kosten des Schiedsgutachtens hat der ausscheidende Gesellschafter zu tragen, die andere Hälfte im Fall der Einziehung eines Geschäftsanteils die Gesellschaft, im Fall der Abtretung der Erwerber.

3. Die Abfindung ist in drei gleichen unmittelbar aufeinanderfolgenden Jahresraten zu entrichten. Die erste Rate ist 6 Monate nach dem Einziehungsbeschluss fällig; die Folgeraten sind jeweils im Jahresabstand danach zu zahlen. Wird anstelle einer Einziehung beschlossen, dass der Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters abzutreten ist, so ist die erste Rate ebenfalls sechs Monate nach Beschlussfassung, frühestens jedoch mit der Abtretung des Geschäftsanteils fällig. Ist zum Zeitpunkt der Fälligkeit der ersten Rate der Abfindungsbetrag noch nicht ermittelt, so ist eine angemessene Abschlagszahlung zu leisten. Der jeweils geschuldete Abfindungsbetrag ist ab dem Tag der Einziehung oder Abtretung des Geschäftsanteils mit 2 % über dem jeweiligen Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Die Zinsen sind jeweils mit den einzelnen Raten zur Zahlung fällig.

§ 10

Gesellschafterbeschlüsse

1. Beschlüsse der Gesellschafter werden in Gesellschafterversammlungen oder, wenn sich alle Gesellschafter mit dieser Art der Beschlussfassung einverstanden erklären oder sich an ihr beteiligen, durch Abstimmung per Brief, Telefax oder E-mail gefasst. Beschlüsse, die nicht in Gesellschafterversammlungen gefasst werden, hat die Geschäftsführung sämtlichen Gesellschaftern durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekanntnis mitzuteilen.
2. Sehen zwingende gesetzliche Vorschriften oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vor, so werden die Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Je 50 € - i.W.: Fünfzig Euro - eines Geschäftsanteils gewähren eine Stimme.
3. Gesellschafterbeschlüsse können nur binnen einer Ausschlussfrist von einem Monat seit Beschlussfassung - bei Beschlussfassung außerhalb einer Gesellschafterversammlung seit Zugang der Mitteilung - angefochten werden.

§ 11

Gesellschafterversammlung

1. Jährlich findet innerhalb der ersten acht Monate nach Beendigung des Geschäftsjahres eine ordentliche Gesellschafterversammlung statt, in welcher über die Feststellung des Jahresabschlusses und die Gewinnverwendung sowie die Entlastung der Geschäftsführer Beschluss zu fassen ist.
2. Die Geschäftsführer sind zur Einberufung einer Gesellschafterversammlung auch verpflichtet, wenn Gesellschafter, die mindestens 10 % der Stimmrechte auf sich vereinigen, dies verlangen.
3. Die Gesellschafter sind zu den Gesellschafterversammlungen durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekanntnis zu laden. Die Ladung kann durch einen Geschäftsführer bewirkt werden, auch wenn er nicht einzelvertretungsberechtigt ist. Die Ladung hat mit einer Frist von einem Monat zu erfolgen, wobei der Tag der Ladung und der Tag der Versammlung nicht mitzurechnen sind. Tagungsort, Tagungszeit und Tagesordnung sind in der Ladung mitzuteilen. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf zwei Wochen verkürzt werden, die Dringlichkeit ist in einem solchen Fall in der Versammlung vor Eintritt in die Tagesordnung festzustellen.
4. Gesellschafter können sich in der Gesellschafterversammlung durch Mitgesellschafter, Ehegatten oder einen zur Berufsverschwiegenheit verpflichteten Dritten vertreten lassen. Vollmachten sind in Schriftform vorzulegen.
5. Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn $\frac{3}{4}$ des stimmberechtigten Stammkapitals vertreten sind. Fehlt es hieran, so ist innerhalb einer Woche mit einer Einladungsfrist von einer Woche eine neue Versammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen, welche immer beschlussfähig ist; hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

6. Der Vorsitzende in der Gesellschafterversammlung wird mit einfacher Stimmenmehrheit bestimmt. Über die Versammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die der Vorsitzende zu unterzeichnen hat. Die Niederschriften sollen den wesentlichen Inhalt der Verhandlung und die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung angeben. Jedem Gesellschafter ist innerhalb von zwei Wochen nach der Gesellschafterversammlung eine Abschrift der Niederschrift durch eingeschriebenen Brief oder gegen Empfangsbekanntnis zu übermitteln.

§ 12

Mehrheit von Berechtigten

1. Steht ein Geschäftsanteil mehreren Mitberechtigten, insbesondere mehreren Erben zu, so können sie die Rechte aus demselben nur durch einen gemeinsamen Vertreter aus ihrer Mitte oder eine von ihnen beauftragte von Berufs wegen zur Verschwiegenheit verpflichtete Person ausüben. Die Notwendigkeit der Vertreterbestellung entfällt, wenn ein Testamentsvollstrecker bestellt ist.
2. Die Bevollmächtigung bedarf der Schriftform. Bis zur formgerechten Bestellung des Vertreters ruhen die Mitgliedschaftsrechte der Gesellschafter aus dem Geschäftsanteil.

§ 13

Gründungs Aufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten bis zu einem Gesamtbetrag von 300,00 EUR, höchstens jedoch bis zum Betrag ihres Stammkapitals. Darüber hinausgehende Kosten trägt der Gesellschafter.

§ 14

Befreiung von Wettbewerbsverboten

Jedem Gesellschafter und jedem Geschäftsführer kann durch Beschluss der Gesellschafter Befreiung vom gesetzlichen Wettbewerbsverbot erteilt werden.

§ 15

Salvatorische Klausel

Sollte sich eine Bestimmung dieses Vertrages als unwirksam erweisen, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon unberührt. Die Gesellschafter sind in einem solchen Fall verpflichtet, anstelle der unwirksamen Regelung eine dem Sinn und Zweck des Vertrags entsprechende Bestimmung zu treffen, durch die gesetzlich zulässig ein der unwirksamen Bestimmung wirtschaftlich möglichst nahekommendes Ergebnis erzielt wird.